

Geschäftsordnung

\$ 1 Allgemeines

- Die Tagungen und Versammlungen sollen von sportlicher Gesinnung und von ernsten Willen aller Teilnehmer, den Zwecken und Zielen des SkSV – NRW zu dienen, getragen sein.
- 1.

- Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen. Sie sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.
- 2.

\$ 2 Einladungen

- Die Einberufung der Organe des SkSV – NRW erfolgt auf Weisung des Präsidenten oder seines Stellvertreters durch die Geschäftsstelle. Dies gilt nicht für das SkSV – NRW Verbandsgericht, das durch seinen Vorsitzenden einberufen wird. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt werden.
- 1.

- Die Einladung hat, soweit die Satzung nichts anders bestimmt, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu erfolgen.
- 2.
- Mit Zustimmung der Teilnahmeberechtigten ist eine kürzere Einladungsfrist und der Verzicht auf die schriftliche Einladungsform möglich.

\$ 3 Versammlungsleitung

Die Sitzung werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen und Aufhebungen der Sitzung anordnen. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

\$ 4 Öffentlichkeit

Der Verbandstag und die Sitzung des erweiterten Vorstandes sind öffentlich. Zuhörer haben jedoch jede Äußerung zu unterlassen. Alle anderen Gremien des SkSV – NRW tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In begründeten Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Gäste ohne Stimmrecht zur Teilnahme einzuladen.

\$ 5 Eröffnung

1. Die Eröffnung der Sitzung hat mit den Feststellungen zu erfolgen, dass:
 - a.) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist,
 - b.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

\$ 6 Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien des SkSV – NRW sind beschlussfähig, wenn bei Beginn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

\$ 7 Teilnehmer

Sämtliche Sitzungsteilnehmer, ausgenommen Zuhörer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Listen bildet einen Bestandteil des Sitzungsprotokoll.

\$ 8 Protokoll

Über den Verbandstag und die Sitzung aller anderen Organe und Gremien des SkSV – NRW ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer (Teilnehmerliste), Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung aus den Reihen der Teilnehmer bestimmt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind zu verwahren.

\$ 9 Sitzungsablauf

1. Die Organe und Gremien des SkSV – NRW tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.

Jeder rechtmäßige Sitzungsteilnehmer, ausgenommen Zuhörer, kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Sitzungsleiter zu erteilen. Die Wortmeldung hat beim Sitzungsleiter zu erfolgen, der eine Rednerliste in Reihenfolge der Meldungen führt. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Redner, die zu Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

3. Der Berichterstatter oder Antragsteller zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst das Wort zur Begründung. Im Anschluss daran hat der Sitzungsleiter in Reihenfolge der Rednerliste das Wort zuerteilen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Antragssteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.

4. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als drei Redner hintereinander zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden. Der Sitzungsleiter kann jederzeit selber das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

5. Über Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

10 Anträge

1. Alle Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Einladungsfrist (§ 2.2) beim Sitzungsleiter eingegangen sein.

2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die Diskussion und Abstimmung über den Antrag in zeitlicher Folge.

3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben (Erweiterungsanträge) und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

4. Anträge und Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen in derselben Sitzung nur nachträglich aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einem neuen Antrag, der die Änderungen des alten Beschlusses zum Ziel hat, zustimmt.

\$ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Sitzungsleiter nochmals zu verlesen.

2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung.

3. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

- Die Abstimmung erfolgt, soweit die Satzung keine andere Bestimmung trifft, durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch einen
4. namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss eine geheime Abstimmung anordnen, wenn diese von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

- Die Beschlussfassung im Verbandstag regelt die Satzung. Zur Annahme eines Antrages in den anderen Gremien des SkSV – NRW ist die
5. einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmen Gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

\$ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Fragen, die in vorstehender Geschäftsordnung nicht festgelegt sind, entscheidet der Sitzungsleiter unter Beachtung der Satzung und der erlassenen Ordnungen im SkSV – NRW im Einzelfall.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.

\$ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 15. Dezember 1992 in Kraft. Redaktionelle Überarbeitung im Februar 2002